



07. August 2024, Ausgabe 17



Inhaltsverzeichnis

2024/067 – Öffentliche Zustellung einer Pfändungs- und Einziehungsverfügung gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Merve Elarslan	2
2024/068 – Öffentliche Zustellung einer Pfändungs- und Einziehungsverfügung gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Daniel Nichescu	3
2024/069 – Öffentliche Zustellung einer Pfändungs- und Einziehungsverfügung gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Dominika Anita Robakowska	4
2024/070 – Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Melanie Wroblewski	5
2024/071 – Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Sadik El Bakkali	6
2024/072 – Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Robert Czub	7

2024/067 –

**Öffentliche Zustellung einer Pfändungs- und Einziehungsverfügung gemäß §10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Merve Elarslan**

Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 20.06.2024 Aktenzeichen: VLST42080219/0008

An

Frau

Merve Elarslan

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Heinrich-Bonnes-Weg 5

46446 Emmerich am Rhein

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Die Pfändungs- und Einziehungsverfügung gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Die Pfändungs- und Einziehungsverfügung kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 2 – Finanzen / Stadtkasse -, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Frau Baltés.

Emmerich am Rhein, den 24.07.2024

Im Auftrag

gez. Kehren

Leiter Fachbereich 2 - Finanzen



**2024/068 –
Öffentliche Zustellung einer Pfändungs- und Einziehungsverfügung gemäß §10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Daniel Nichescu**

Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 22.07.2024 Aktenzeichen: VLST42071561/0023

An

Herrn

Daniel Nichescu

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Alexander-Tenhaeff-Straße 18, (EG)

46446 Emmerich am Rhein

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Die Pfändungs- und Einziehungsverfügung gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Die Pfändungs- und Einziehungsverfügung kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 2 – Finanzen / Stadtkasse -, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Frau Schulz.

Emmerich am Rhein, den 29.07.2024

Im Auftrag

gez. Lindeboom

Stellvertretender Leiter Fachbereich 2 - Finanzen



**2024/069 –
Öffentliche Zustellung einer Pfändungs- und Einziehungsverfügung gemäß §10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Dominika Anita Robakowska**

Pfändungs- und Einziehungsverfügung vom 03.07.2024 Aktenzeichen: VLST42071118/0023

An

Frau

Dominika Anita Robakowska

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Deroystraße 34

47652 Weeze

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006
(GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Die Pfändungs- und Einziehungsverfügung gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Die Pfändungs- und Einziehungsverfügung kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 2 – Finanzen / Stadtkasse -, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Frau Baltes.

Emmerich am Rhein, den 24.07.2024

Im Auftrag

gez. Kehren

Leiter Fachbereich 2 - Finanzen



**2024/070 –
Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung gemäß § 10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Melanie Wroblewski**

Die Ordnungsverfügung vom 31.05.2024

Aktenzeichen: FB 6 / Te.

An

Frau

Melanie Wroblewski

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Baustraße 56

46446 Emmerich am Rhein

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Die Ordnungsverfügung gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Die Ordnungsverfügung kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 6 –Bürgerservice und Ordnung-, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Frau Tebaay.

Emmerich am Rhein, den 25. Juli 2024

Im Auftrag

gez. Bartsch

Leiterin Fachbereich 6



**2024/071 –
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Sadik El Bakkali**

Der Bußgeldbescheid vom 10.06.2024

Aktenzeichen: 092745406

An

Herr

Sadik El Bakkali

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Leliestraat 85

NL- 7004 CP Doetichem

Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 6 –Bürgerservice und Ordnung-, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Heyen.

Emmerich am Rhein, den 25.07.2024

Im Auftrag

gez. Bartsch

Leiterin Fachbereich 6



**2024/072 –
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes
(LZG NRW) an Herrn Robert Czub**

Der Bußgeldbescheid vom 10.06.2024

Aktenzeichen: 092744027

An
Herr
Robert Czub

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Os. Osiedle Piastow 11/50

PL-31-623 Krakow

Polen

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, FB 6 –Bürgerservice und Ordnung-, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Heyen.

Emmerich am Rhein, den 25.07.2024

Im Auftrag

gez. Bartsch

Leiterin Fachbereich 6

